

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Zur Bedeutung der Vollstreckung
im sozialistischen Prozeß

In dem Maße, in dem die Evolution des Bürgers zur sozialistischen Persönlichkeit voranschreitet, wird auch seine Bereitschaft wachsen, einen vom sozialistischen Gericht als richtig und verbindlich erkannten Rechtszustand aus freiem Willen herbeizuführen und sich zu seiner Verwirklichung nicht erst zwingen zu lassen. Damit wird die praktische Bedeutung der Verwirklichung gerichtlicher Entscheidungen im Wege der Vollstreckung allmählich zurückgehen.

Wenn also im Laufe der kommenden Jahre und Jahrzehnte die freiwillige Erfüllung des rechtskräftigen Urteils immer mehr als Bestandteil und Erfordernis der sozialistischen Moral empfunden werden wird, so kann und muß auch das neue Verfahrensgesetz ein derartiges Bewußtsein entwickeln helfen.

Dieser Forderung trägt der Entwurf Rechnung. Er gibt schon in den Bestimmungen über das Erkenntnisverfahren dem Gericht die Befugnis, durch besondere Regelung der Erfüllungsmodalitäten, insbesondere durch Gewährung von Zahlungsfristen und Ratenzahlungen, die Freiwilligkeit der Leistung zu ermutigen und zu erleichtern. Diese Tendenz setzt sich im Abschnitt über die Vollstreckung fort: jedem Schuldner wird eine gesetzliche Frist von einer Woche nach Rechtskraft des Urteils zur freiwilligen Erfüllung der Forderung eingeräumt; erst nach ihrem fruchtlosen Ablauf darf mit der Vollstreckung begonnen werden. Von demselben Motiv der Erziehung zur freiwilligen Verwirklichung des Urteils ist eine weitere Bestimmung des Entwurfs getragen, die es dem Gericht gestattet, in der Vollstreckungsinstanz — aber vor Beginn der eigentlichen Vollstreckung — eine Verhandlung mit den Parteien durchzuführen. Diese Verhandlung dient in erster Linie ebenfalls dazu, die Erfüllung der Schuldnerverpflichtung ohne Zwangsmaßnahmen anzustreben, wobei die ausdrücklich hervorgehobene Möglichkeit einer freiwilligen Forderungsabtretung — gedacht ist vor allem an Lohnforderungen — besondere Bedeutung hat. Es ist also kein Zufall, wenn der Entwurf nicht mehr von Zwangsvollstreckung, sondern nur noch von Vollstreckung spricht: er faßt schon heute ins Auge, daß das Element des Zwanges durch die freiwillige Urteilserfüllung abgelöst werden wird.

Geht es hier um einen im Keim bereits erkennbaren Wandel der Moralnormen in der sozialistischen Gesellschaft, so sind es die mit dem Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus eingetretenen Änderungen ökonomischer Natur, die zwei in der kapitalistischen Wirtschaft überaus wichtige Institute des Vollstreckungsrechts schon heute nahezu bedeutungslos gemacht haben: die Grundstücksversteigerung und den Konkurs. Es gibt zahlreiche Kreisgerichte, bei denen Verfahren dieser Art schon seit Jahren nicht mehr anhängig gewesen sind. Bei den wenigen Konkursverfahren handelt es sich zumeist um Nachlaßkonkurse.

Damit erhebt sich die Frage, ob es noch erforderlich ist, diese beiden Verfahrensarten in ein neues Verfahrensgesetz einzubeziehen. Dagegen spricht nicht nur ihre praktische Bedeutungslosigkeit, sondern bei der Grundstücksversteigerung auch der Umstand, daß dabei eine komplizierte Regelung des Schicksals von dinglichen Lasten notwendig ist, die — wie die Grundschuld, die Eigentümerhypothek und -grundschuld, das Erbaurecht, Grunddienstbarkeiten, Reallasten, ding-

liches Vorkaufsrecht und Nießbrauch — für das künftige Zivilrecht gar nicht mehr vorgesehen sind. Darüber hinaus würde die notwendigerweise umfangreiche Regelung beider Materien — z. Z. umfassen die Konkursordnung und das Zwangsversteigerungsgesetz nicht weniger als 428 Paragraphen und damit nahezu ebensoviel wie der Entwurf des neuen Verfahrensgesetzes — selbst bei größter Vereinfachung den Rahmen des Gesetzes sprengen, was mit ihrer immer geringer werdenden Bedeutung nicht in Einklang zu bringen wäre. Deshalb geht der Vorschlag gegenwärtig dahin, zur Abwicklung dieses praktisch obsolet werdenden Sektors des Vollstreckungsrechts bis auf weiteres die beiden genannten Gesetze in Kraft zu belassen.

Zur Verwirklichung des Prinzips der Sorge um den Menschen in der Vollstreckung

Soweit die Erziehung des Bürgers zur freiwilligen Erfüllung seiner rechtskräftig festgestellten Verpflichtungen noch erfolglos bleibt, muß der staatliche Zwang, die Vollstreckung, einsetzen. Wie jede gesellschaftliche Beziehung im Sozialismus hat auch die Vollstreckung unter der Wirkung des Grufidprinzips der Sorge um den Menschen zu stehen. Das ist bei den widerstreitenden persönlichen Interessen der Parteien gerade in diesem Stadium des Verfahrens nicht einfach zu erreichen. Auf der einen Seite ist zu beachten, daß die übergroße Mehrheit der Schuldner die Erfüllung der Urteilsforderung nicht aus bösem Willen unterläßt, sondern aus der Unfähigkeit, diese Verpflichtung mit anderen in Einklang zu bringen; der gegen sie auszuübende Zwang ist daher mit möglicher Schonung zu verbinden. Auf der anderen Seite dürfen die Interessen des Gläubigers, die ja mit dem gesellschaftlichen Interesse an der Herbeiführung des gesetzmäßigen Zustands zusammenfallen, nicht zu kurz kommen. Sie stehen sogar im Vordergrund, soweit das Urteil die Existenzsicherung eines Bedürftigen (z. B. bei Unterhaltsleistungen) zum Ziel hat.

Daß der Entwurf dem Prinzip der Sorge um den Menschen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien entscheidende Bedeutung beimißt, zeigt schon die Grundsatzbestimmung, nach der bei der Vollstreckung Nachteile für den Schuldner, die außer Verhältnis zu dem zu erzielenden Ergebnis stehen, vermieden werden müssen. Diese allgemeine Norm wird in den folgenden Abschnitten in vielfältiger Weise konkretisiert. Darunter ist vor allem eine neue Einrichtung des Vollstreckungsrechts zu nennen: die gesetzliche Reihenfolge der Vollstreckungsmaßnahmen.

Der Entwurf geht davon aus, daß die zur Realisierung von Geldforderungen praktisch allein in Frage kommenden Vollstreckungsmaßnahmen, d. h. die Mobiliarpfändung und die Forderungspfändung, für den Schuldner ein höchst unterschiedliches ökonomisches Gewicht haben. Die Sachpfändung entzieht ihm — unter Berücksichtigung der beiden Wertkategorien — höhere Werte als die Forderungspfändung. Bekanntlich sinken die Preise für Gebrauchsgüter, insbesondere Hausrat, in dem Maße, in dem der Lebensstandard und die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern steigen. Der Tauschwert gebrauchter Hausratsgegenstände ist in der DDR während der letzten Jahre ständig zurückgegangen; er steht in keinem Verhältnis zu dem Gebrauchswert, den insbesondere langlebige Industriewaren — die womöglich erst kurz